

## Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde im März/April 2016 durchgeführt.

Die Prüfung der Stellungnahmen hat Folgendes ergeben:

| Anregungen der Behörden  | Stellungnahme der Verwaltung   | Berücksichtigung    |
|--|--|---------------------|
| <p><b>Amt für Umweltschutz</b><br/><b>Schreiben vom 5. April 2016</b></p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege:</b><br/>Es wird mitgeteilt, dass aus dem Bereich des privaten Naturschutzes Hinweise auf Gebäudebrütervorkommen (Haussperlinge und Mauersegler) gegeben wurden, es wird hierbei auf die beliegende, von privater Seite zur Verfügung gestellte Dokumentation verwiesen. Die Gebäude werden seit Jahren als Niststätten genutzt. Diese Vorkommen sind vor Abbruch der Gebäude zu kartieren. Eine entsprechende Maßnahmenplanung ist im Zuge des weiteren Verfahrens zu erstellen.</p> <p><b>Energie:</b><br/>Es wird auf die vom Gemeinderat am 20. Mai 2010 (GRDs. 165/2010) beschlossenen städtischen Vorgaben zur Minimierung des Energiebedarfs hingewiesen. Diese sind bei Abschluss eines städtebaulichen Vertrages oder eines Kaufvertrages zu vereinbaren.</p> <p><b>Boden-, Grundwasser- und Immissionsschutz, Stadtklima, Lufthygiene und Verkehrslärm:</b><br/>Keine Hinweise</p> | <p>Anlässlich dieses Hinweises hat die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag gegeben, welche die Hinweise grundsätzlich bestätigt. Auf ihrer Basis erfolgt die Maßnahmenplanung, welche in den Bebauungsplan als Festsetzung bzw. in den städtebaulichen Vertrag als Regelung eingeflossen ist.</p> <p>Die Vorgaben sind in den städtebaulichen Vertrag übernommen worden.</p> <p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p> | <p>ja</p> <p>ja</p> |
| <p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b><br/><b>Schreiben vom 11. April 2016</b></p> <p>Im Planbereich befinden sich bereits</p>  |  |                     |

|   |   |          |
|---|---|----------|
| <p>Telekommunikationslinien der Telekom. Es wird darum gebeten, darauf Rücksicht zu nehmen.<br/>Über Beginn und Ablauf eventueller Baumaßnahmen soll so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich informiert werden.</p>  | <p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p>   | <p>-</p> |
| <p><b>Netze BW</b><br/><b>Schreiben vom 13. April 2016</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Die Versorgung des Areals mit Wasser und Energie ist gesichert. Die erforderliche Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h nach W 405 (Grundschatz) ist sichergestellt. Im Zuge der geplanten Erweiterung wird darum gebeten, den Bauinteressenten (Planungsbüro) darauf hinzuweisen, dass er sich möglichst frühzeitig mit den Netzen BW zur Planung der Versorgung in Verbindung setzt.</p>   | <p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p>   | <p>-</p> |
| <p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b><br/><b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b><br/><b>Schreiben vom 1. April 2016</b></p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von</p> | <p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde über die Stellungnahme informiert. Ansonsten keine Stellungnahme erforderlich.</p> | <p>-</p> |

|  |   |                    |
|--|---|--------------------|
| <p>bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten.</p> <p>Aus bodenkundlicher, rohstoffgeologischer, hydrogeologischer, bergbehördlicher und geowissenschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken bzw. werden Hinweise und Anregungen gemacht. Hinsichtlich der Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes wird auf das im Internet zum Abruf zur Verfügung stehende Geotop-Kataster verwiesen.</p>  | <p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich (Bei Abruf des Geokataster wurde für das Plangebiet Fehlanzeige gemeldet).</p>   | <p>-</p>           |
| <p><b>Regierungspräsidium Stuttgart<br/>Schreiben vom 11. April 2016</b></p> <p><b>Raumordnung:</b><br/>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p><b>Denkmalpflege:</b><br/>Für den Planbereich deuten historische Flurbezeichnungen bzw. Schriftquellen auf die Existenz einer lagemäßig nicht hinreichend bestimmten mittelalterlichen Wüstung hin. Die abgegangene Siedlung Wettmannstadt findet 1304 erstmals urkundliche Erwähnung. Auf Grund der unsicheren Lokalisierung und der im Gebiet bereits flächig vorhandenen modernen Bebauung, ist eine Kulturdenkmaleigenschaft gemäß § 2 DSchG hier jedoch nicht zu belegen. Daher können von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege Bedenken gegen die vorliegende Planung zurückgestellt werden. Weiterhin sind jedoch archäologisch relevante Aufschlüsse von Relikten der älteren Besiedlungsgeschichte und Sachkultur im Zuge von Bodeneingriffen nicht grundsätzlich auszuschließen. Deren ausreichende Berücksichtigung ist gegebenenfalls zu gewährleisten.</p> <p>Ausdrücklich wird auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DschG verwiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation</p> | <p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Berücksichtigt. Die wesentlichen Aussagen wurden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen bzw. in der Begründung dargestellt.</p> | <p>-</p> <p>ja</p> |

|  |   |          |
|--|---|----------|
| <p>archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerlaufzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme der vorstehenden Informationen wird gebeten.</p>   |   |          |
| <p><b>Verband Region Stuttgart<br/>Schreiben vom 17. März 2016</b></p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand stehen dem Bebauungsplan regionalplanerischer Ziele nicht entgegen. Eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme erfolgt zu den ausgearbeiteten Planungsunterlagen.</p> | <p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p> |          |
| <p><b>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)<br/>Schreiben vom 8. April 2016</b></p> <p>Keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Eine ÖNPV-Anbindung des Plangebiets ist, wie in den „Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung“ dargestellt, vorhanden.</p>                | <p>Kenntnisnahme; keine Stellungnahme erforderlich.</p> | <p>-</p> |

Die **Bodensee-Wasserversorgung**, das **Gesundheitsamt**, die **Industrie- und Handelskammer**, die **Handwerkskammer**, die **Stadtwerke Stuttgart** und **Terranets BW** teilten in ihrem jeweiligen Schreiben mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. dass keine Anregungen/Einwände hinsichtlich der angestrebten Planung bestehen.